

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage dieser Geschäfts- und Beitragsordnung ist die Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Kulturland Kreis Höxter vom 15.09.2015 in der vom Registergericht Paderborn eingetragenen und gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe, Einladung zu den Gremien, deren Aufgabe, Arbeitsweise, Ablauf und Abstimmungen bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen der Facharbeitskreise.

§ 3 Öffentlichkeit

1. Alle Mitglieder der LAG haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Berechtigung an Abstimmungen teilzunehmen haben Mitglieder nur für das Vereinsorgan, für das sie von der Mitgliederversammlung gewählt sind.
2. An der regionalen Entwicklung interessierte Gäste und Medienvertreter können an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilnehmen; sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung oder der Facharbeitskreis mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.
3. Projektaufrufe, Protokolle und Niederschriften aller Gremiensitzungen werden auf der Homepage der LAG veröffentlicht. Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr. Dieser beträgt für Mitglieder nach § 3 Abs. 2 lit. a) und f) der Satzung € 10,00, im Übrigen € 25,00 (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Fördernde Mitglieder (§ 4 der Satzung) zahlen ebenfalls € 25,00. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31.01. eines Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Die Tagesordnung mit Beschlussunterlage/-vorlagen setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Jahresbericht des Vorstands und der Facharbeitskreise
 - c) Jahresbericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer und Bericht der Revision der Kreisverwaltung Höxter
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl der Mitglieder der Facharbeitskreise
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
3. Wahlen zum Vorstand dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur und bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der LAG. Er beschließt insbesondere über die zur Durchführung und Finanzierung gelangenden Projekte und über ein regelmäßiges Monitoring (§ 8 (5)).
2. Projekte, die prioritär der Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzepts dienen und für die eine Finanzierung sichergestellt ist, werden dem Vorstand von den Facharbeitskreisen vorgeschlagen.
3. Zur Umsetzung des REK, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein LAG-Regionalmanagement ein.
4. Der Vorstand entscheidet über die organisatorische Ansiedlung und Ausgestaltung des Regionalmanagements sowie über das Personal.

§ 7 Facharbeitskreise

1. Die Facharbeitskreise bereiten die fachlichen Beschlüsse zur Finanzierung und Durchführung von Projekten für den Vorstand vor.
2. Die Facharbeitskreise wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Sprecher, der im ständigen Kontakt mit dem Regionalmanagement die Sitzungen der Arbeitskreise vorbereitet.
3. Die Facharbeitskreise ziehen für die Beurteilung der prioritär durchzuführenden Projekte die in der regionalen Entwicklungsstrategie festgelegten Kriterien heran.
4. Die Sitzungen der Facharbeitskreise werden vom Regionalmanagement vorbereitet und moderiert. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Fördersätze für die Umsetzung von Projekten

1. Die Fördersätze für die gewährten Zuwendungen werden im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie geregelt. Die Bezirksregierung Detmold muss diese abschließend genehmigen.
2. Die maximale Zuwendungssumme je Projekt ist laut LEADER-Richtlinie auf 250.000 € begrenzt, kann aber bei Projekten von außerordentlicher kreisweiter Bedeutung überschritten werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und termingerecht eingeladen wurde, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von zwei Vertretern des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, davon der Vorsitzende der LAG oder zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung anwesend sind.
3. Die Form der Abstimmung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von zwei Vertretern des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 Abs.6 der Satzung bestimmt. Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Alle Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Ein Beschluss des Vorstands kann in Dringlichkeitsfällen auch als Umlaufbeschluss per elektronischem Verfahren oder über den Postweg durchgeführt werden.

§ 10 Versammlungsleitung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem der beiden Stellvertreter nach Absprache geleitet.
2. Dem Versammlungsleiter obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheit, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder nach Unterzeichnung und Bekanntgabe unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 15.09.2015 in Kraft. Die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der LAG (§3(3)) zu veröffentlichen.

1. Änderung am 03.03.2016 im Rahmen der 2. Mitgliederversammlung.
2. Änderung am 23.11.2016 im Rahmen der 4. Mitgliederversammlung.
3. Änderung am 19.09.2017 im Rahmen der 5. Mitgliederversammlung.